

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Ellefeld

(Bekanntmachungssatzung)



Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld am 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie der ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Ellefeld, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Anwendung finden.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. die Verkündung von Rechtsvorschriften,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen oder öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Elektronische öffentliche Bekanntmachung (Regelbekanntmachung)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ellefeld erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Ellefeld unter: www.ellefeld.de

(2) Die Bekanntmachungen werden im Bereich „Bürgerservice/Amtliche Bekanntmachungen“ (Link: <https://ellefeld.de/buergerservice/amtliche-bekanntmachungen>) in elektronischer Form dauerhaft öffentlich zugänglich bereitgestellt.

(3) Die Veröffentlichung muss enthalten:

- den vollständigen Wortlaut der Bekanntmachung,
- das Datum der Veröffentlichung,
- bei genehmigungspflichtigen Satzungen oder Verordnungen den Hinweis auf die Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Genehmigungsdatums.

(4) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem sie auf der Internetseite erstmals öffentlich zugänglich gemacht wurde.

(5) Die Gemeinde gewährleistet die dauerhafte technische Erreichbarkeit der Bekanntmachungsplattform sowie eine Archivierung der Bekanntmachungen.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne, Karten oder zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder Rechtsverordnung, können diese dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass:

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Bekanntmachung umschrieben wird,
2. sie in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Ellefeld, Hauptstraße 34, während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden,
3. in der elektronischen Bekanntmachung hierauf hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Ellefeld gemäß § 2.

(2) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Veröffentlichung auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Ellefeld im Bereich „Unsere Gemeinde/Gemeinderat“ (Ratsinformationssystem).
(Link: <https://ellefeld.de/unsere-gemeinde/gemeinderat>)

Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Zugang ist nicht von einer Registrierung abhängig.

(3) Zusätzlich erfolgt ein Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Ellefeld für die Dauer von mindestens drei Tagen. Der Aushang hat lediglich ergänzenden Charakter.

Verkündungstafeln der Gemeinde Ellefeld:

1. Straße des Friedens - Grünfläche gegenüber Hausnummer 14
2. Hohofener Straße - Grünfläche gegenüber Hausnummer 37
3. Hammerbrücker Straße - Grünfläche gegenüber Hausnummer 4
4. Lutherstraße - an der Einfahrt zum Göltzschtalblick 16

§ 5 Notbekanntmachung

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form aus technischen oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch:

- Aushang an mindestens einer der in § 4 Abs. 3 genannten Verkündungstafeln der Gemeinde Ellefeld oder
- Veröffentlichung in einer im Vogtlandkreis verbreiteten Tageszeitung

erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Zusätzliches Informationsangebot

(1) Bekanntmachungen können ergänzend im Amtsblatt der Gemeinde Ellefeld oder in sonstigen Publikationen veröffentlicht werden.

(2) Diese Veröffentlichungen sind nicht konstitutiv für die Wirksamkeit der Bekanntmachung.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

(2) Hierbei sind insbesondere zu dokumentieren:

- Veröffentlichungsdatum
- Veröffentlichungsort (Internetadresse)
- bei Ersatz- oder Notbekanntmachungen die Art der Durchführung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 14.09.2016 außer Kraft.

Ellefeld, den 27.02.2026

Jörg Kerber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.